



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 19.09.2025

Staatskrise Einbürgerung

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie viele Einbürgerungen erfolgten im Freistaat in der ersten Hälfte des Jahres 2025 (bitte monatlich aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.2 | Warum berichtet die Staatsregierung, ob der drastischen Steigerungen in der Einbürgerungsstatistik mit über 90 000 Anträgen allein im Jahr 2024, nicht mindestens die Gesamtzahl der Einbürgerungen quartalsweise? | 3 |
| 2.1 | Wie viele Einbürgerungen seit dem Jahr 2000 resultieren aus den Ausnahmeregelungen gemäß § 8 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)? | 3 |
| 2.2 | Sollte die Staatsregierung keine detaillierten Daten oder Auswertungen zu Frage 1.1 bereitstellen können, die das Staatswohl längerfristig betrifft, warum schützt die Staatsregierung die Interessen des Freistaates unzureichend? | 4 |
| 3.1 | Wie viele der 788 im Jahr 2024 im Freistaat eingebürgerten deutschen Staatsbürger, die in der Pressemitteilung des Landesamtes für Statistik nicht gemäß ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eindeutig einem Kontinent zugeordnet wurden, hatten eine ungeklärte Herkunft (bitte mindestens die Anzahl der Staatenlosen und derjenigen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)? | 4 |
| 3.2 | Wie kann es, ob der gesetzlichen Verpflichtung zur Klärung der Identität, zu Einbürgerungen von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit kommen? | 4 |
| 4.1 | In wie vielen Fällen wurde im letzten Jahr von den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen abgewichen, insbesondere in Bezug auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (bitte konkrete Zahlen für Ausnahmefälle angeben, besonders vor dem Hintergrund, dass Entscheidungen in „eng begrenzten Ausnahmefällen“ im Rahmen einer solchen Anfrage bezifferbar sein müssen, sonst träfe die Schilderung des Ausnahmefalls nicht zu)? | 4 |

4.2	Wie oft wurde nach § 8 Abs. 2 StAG von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2, dass der Ausländer „weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn aufgrund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist“, abgewichen (bitte nach Fällen des öffentlichen Interesses und Härtefällen gesondert aufschlüsseln)?	4
4.3	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung implementiert, um sicherzustellen, dass Ausnahmefälle von den regelmäßigen gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen korrekt berichtet werden?	5
5.1	Bei wie vielen Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG kam eine der Ausnahmen nach den Nummern 1, 2, 3, 4a oder 6 zur Anwendung (bitte detailliert nach den jeweiligen Ausnahmen aufschlüsseln)?	5
5.2	Sieht die Staatsregierung die Bürger in Bayern ausreichend informiert, um die Aufnahme neuer Mitbürger entsprechend den angewandten Rechtsnormen richtig einschätzen zu können (bitte konkrete Maßnahmen der Staatsregierung auflühren, die die Öffentlichkeit über Ausnahmen, insbesondere bei mangelnden Sprachkenntnissen, uneigenständiger Sicherung der Lebensführung oder Straffälligkeit, ausreichend informieren)?	5
6.	Wie viele Personen in Bayern weisen (nach Definition des Statistischen Bundesamts) eine Einwanderungsgeschichte auf?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 21.10.2025

Vorbemerkung:

Das Vorliegen einer mit der Überschrift suggerierten „Staatskrise“ kann nicht festgestellt werden.

1.1 Wie viele Einbürgerungen erfolgten im Freistaat in der ersten Hälfte des Jahres 2025 (bitte monatlich aufschlüsseln)?

Auf die nachfolgende Tabelle, die auf einer internen Arbeitsstatistik beruht, wird verwiesen.

Januar	5 289
Februar	5 072
März	5 369
April	5 587
Mai	5 472
Juni	4 877
Summe	31 666

1.2 Warum berichtet die Staatsregierung, ob der drastischen Steigerungen in der Einbürgerungsstatistik mit über 90 000 Anträgen allein im Jahr 2024, nicht mindestens die Gesamtzahl der Einbürgerungen quartalsweise?

Gemäß § 36 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist über die Zahl der Einbürgerungen jährlich eine bundesweite Statistik zu erstellen. Für Bayern werden zusätzlich jährlich vom Landesamt für Statistik die dort erhobenen Daten zu den unterjährigen Einbürgerungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfasst die Staatsregierung im Rahmen des internen Monitorings monatlich sowohl die Zahl der Einbürgerungen als auch die Zahl der Anträge und führt diese in einer internen Arbeitsstatistik zusammen. Eine quartalsweise Veröffentlichung dieser Zahlen erfolgt nicht, da die Daten nicht validiert sind und grundsätzlich nur dem behördeninternen Monitoring dienen.

2.1 Wie viele Einbürgerungen seit dem Jahr 2000 resultieren aus den Ausnahmeregelungen gemäß § 8 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)?

Die Daten zu Einbürgerungen nach Rechtsgründen können für die Jahre 2005 bis 2024 unter folgendem Deep-Link abgerufen werden: [www.statistikdaten.bayern.de¹](https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=result&code=12511-231z&startjahr=2005&endjahr=2024#abreadcrumb)

Weiter zurückliegende Statistiken sind der Staatsregierung nicht bekannt.

¹ <https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?operation=result&code=12511-231z&startjahr=2005&endjahr=2024#abreadcrumb>

- 2.2 Sollte die Staatsregierung keine detaillierten Daten oder Auswertungen zu Frage 1.1 bereitstellen können, die das Staatswohl längerfristig betrifft, warum schützt die Staatsregierung die Interessen des Freistaates unzureichend?**

Auf die Antwort zu Frage 1.1 wird verwiesen.

- 3.1 Wie viele der 788 im Jahr 2024 im Freistaat eingebürgerten deutschen Staatsbürger, die in der Pressemitteilung des Landesamtes für Statistik nicht gemäß ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit eindeutig einem Kontinent zugeordnet wurden, hatten eine ungeklärte Herkunft (bitte mindestens die Anzahl der Staatenlosen und derjenigen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit aufschlüsseln)?**

- 3.2 Wie kann es, ob der gesetzlichen Verpflichtung zur Klärung der Identität, zu Einbürgerungen von Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit kommen?**

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 3.1 und 3.2 gemeinsam beantwortet.

Unter den 788 im Jahr 2024 im Freistaat nicht näher zugeordneten eingebürgerten deutschen Staatsbürgern waren 716 Staatenlose, 50 mit einer Staatsangehörigkeit aus Australien und Ozeanien und 22 mit „ungeklärter“ Staatsangehörigkeit. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens besteht die gesetzliche Verpflichtung, Identität und (Nicht-) Staatsangehörigkeit des Antragstellers zu klären. Die Staatsangehörigkeit „ungeklärt“ gibt es grundsätzlich nicht; ein Mensch ist entweder Angehöriger eines bestimmten Staates oder er ist staatenlos (vgl. HTK zu 8.2 Rn. 40). Nach der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) bestätigten Auffassung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin ist die Staatenlosigkeit einer Person im Sinne des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.09.1954 dann hinreichend nachgewiesen, wenn kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass der oder die Staaten, als deren Angehöriger der Betreffende überhaupt in Betracht kommt, ihn nicht als Staatsangehörigen ansieht bzw. ansehen. Sofern in diesen Fällen keine aufenthaltsrechtliche Behandlung als staatenlos erfolgt, bleibt als Status „ungeklärte Staatsangehörigkeit“ bestehen.

- 4.1 In wie vielen Fällen wurde im letzten Jahr von den gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen abgewichen, insbesondere in Bezug auf die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts (bitte konkrete Zahlen für Ausnahmefälle angeben, besonders vor dem Hintergrund, dass Entscheidungen in „eng begrenzten Ausnahmefällen“ im Rahmen einer solchen Anfrage bezifferbar sein müssen, sonst träfe die Schilderung des Ausnahmefalls nicht zu)?**
- 4.2 Wie oft wurde nach §8 Abs. 2 StAG von der Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 2, dass der Ausländer „weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn aufgrund seiner Schuldfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist“, abgewichen (bitte nach Fällen des öffentlichen Interesses und Härtefällen gesondert aufschlüsseln)?**

4.3 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung implementiert, um sicherzustellen, dass Ausnahmefälle von den regelmäßigen gesetzlichen Einbürgerungsvoraussetzungen korrekt berichtet werden?

5.1 Bei wie vielen Anspruchseinbürgerungen nach § 10 StAG kam eine der Ausnahmen nach den Nummern 1, 2, 3, 4a oder 6 zur Anwendung (bitte detailliert nach den jeweiligen Ausnahmen aufschlüsseln)?

Aufgrund Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.1 bis 5.1 gemeinsam beantwortet.

Da hierzu keine statistischen Erhebungen durchgeführt werden, liegen keine entsprechenden Daten vor. Es werden lediglich die verschiedenen Rechtsgrundlagen der Einbürgerung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 6 StAG statistisch erfasst (vgl. hierzu Antwort zu Frage 2.1). Aus diesen Angaben lassen sich jedoch keine direkten Rückschlüsse ziehen, die eine Beantwortung der gestellten Fragen ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten bei den Einbürgerungsbehörden erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung nicht erfolgen.

5.2 Sieht die Staatsregierung die Bürger in Bayern ausreichend informiert, um die Aufnahme neuer Mitbürger entsprechend den angewandten Rechtsnormen richtig einschätzen zu können (bitte konkrete Maßnahmen der Staatsregierung auflisten, die die Öffentlichkeit über Ausnahmen, insbesondere bei mangelnden Sprachkenntnissen, uneigenständiger Sicherung der Lebensführung oder Straffälligkeit, ausreichend informieren)?

Ja. Auf die Antwort zu Frage 1.2 wird verwiesen. Zudem wird jährlich im Rahmen einer Pressekonferenz die Einbürgerungsstatistik des Vorjahres ausführlich vorgestellt.

6. Wie viele Personen in Bayern weisen (nach Definition des Statistischen Bundesamts) eine Einwanderungsgeschichte auf?

Laut den Mikrozensus-Erstergebnissen lebten im Jahr 2024 in Bayern insgesamt 3,4 Mio. Personen mit Einwanderungsgeschichte.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.